

## **BGH entscheidet über Verjährung von Mängelgewährleistungsansprüchen beim Kauf einer Photovoltaikanlage**

**Aufdachanlagen unterfallen danach in der Regel der zwei-jährigen Gewährleistungsfrist**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer am 09.10.2013 ergangenen Entscheidung mit der Frage befasst, in welcher Frist kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche aus der Lieferung mangelhafter Teile einer Photovoltaikanlage verjähren (BGH Urteil vom 9. Oktober 2013 – VIII ZR 318/12). Er hat entschieden, dass für den Einkauf einer Photovoltaik-Aufdachanlage nicht die fünf-jährige Gewährleistungsfrist für Bauprodukte, sondern die normale zwei-jährige Gewährleistungsfrist greift.

### **SACHVERHALT**

Im April 2004 kaufte die Klägerin der Beklagten Vorlieferantin die Komponenten einer Photovoltaikanlage. Die Beklagte lieferte diese auf Anweisung der Klägerin im April 2004 direkt an einen Landwirt aus, der die Anlage seinerseits von der Klägerin gekauft hatte. Der Landwirt montierte sodann die Komponenten auf dem Dach seiner Scheune und nahm die Anlage zunächst störungsfrei in Betrieb. Im Winter 2005/2006 traten infolge von Blitzschlag und hoher Schneelast Störungen an der Anlage auf, die der Landwirt seiner Gebäudeversicherung meldete. Deren Sachverständiger stellte an einigen Photovoltaik-Modulen Sachmängel (sogenannte "Delaminationen"). Die Klägerin informierte darüber im August 2006 auch die Vorlieferantin, also die Beklagte. Die Beklagte wies die Mängel jedoch zurück. Im Rahmen eines von dem Landwirt gegenüber der Klägerin eingeleiteten selbständigen Beweisverfahrens, in dem die Klägerin der Beklagten im August 2007 den Streit verkündete, wurde ein weiterer Mangel (lückenhafte Frontkontaktierungen) festgestellt, wegen dem die Klägerin in einem anschließenden Prozess gegenüber dem Landwirt zum Schadensersatz verurteilt wurde.

Mit der Klage begehrt die Klägerin von der Beklagten die Freistellung von dieser Schadensersatzverpflichtung. Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben. Das Landgericht hat der Klage überwiegend stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

### **ENTSCHEIDUNG DES BGH**

Auf allen Ebenen liegt ein Kaufvertrag vor. Die Klägerin haftet als Verkäuferin gegenüber dem Landwirt, der die Anlage letztlich gekauft hat. Die normale zweijährige Gewährleistungsfrist war in diesem Verhältnis nicht abgelaufen. Für die Regressansprüche der Klägerin gegenüber der beklagten Vorlieferantin war nun entscheidend, welcher Gewährleistungsfrist der Vorlieferant unterliegt. Die kurze zwei-jährige Gewährleistungsfrist war abgelaufen, weshalb es darauf ankam, ob die längere fünf-jährige Gewährleistungsfrist für sogenannte Bauprodukte gilt.

Der BGH hat entschieden, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht in fünf Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BGB), sondern in zwei Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB\*) verjähren. Die gelieferten Einzelteile der Photovoltaikanlage wurden laut BGH nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet. Die auf dem Dach der Scheune errichtete Photovoltaikanlage sei selbst kein Bauwerk im Sinne des Gesetzes. Bauwerk sei allein die Scheune, auf deren Dach die Anlage montiert wurde. Für die Scheune selbst seien die Solarmodule jedoch nicht verwendet worden. Sie waren weder Gegenstand von Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an der Scheune, noch seien sie für deren Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit von Bedeutung gewesen. Vielmehr diene die Anlage eigenen Zwecken; denn sie soll Strom erzeugen und dem Käufer dadurch eine zusätzliche

Einnahmequelle (Einspeisevergütung) verschaffen.

### **BEWERTUNG**

Das Urteil gilt ausdrücklich nur für Kaufverträge und für die Verwendung einer Photovoltaikanlage als Aufdachanlage. Von einer Übertragbarkeit auf den Werkvertrag ist wegen der ähnlichen Struktur der Tatbestände für die Verjährungsfristen jedoch auszugehen. Für Indachanlagen könnte beim Kaufvertrag jedoch die längere fünf-jährige Gewährleistungsfrist einschlägig sein, weil diese in das Bauwerk integriert werden. Dies ist jedoch soweit ersichtlich noch nicht höchstrichterlich entschieden. Auch für den Werkvertrag ist die Dauer der Verjährungsfrist von Indachanlagen derzeit unklar.

Der ZVEH empfiehlt den Innungsbetrieben grundsätzlich den Vertrieb von Aufdachanlagen und Freiflächenanlagen über Kaufverträge abzuwickeln. Sofern Montageleistungen hinzukommen ist ein Kauf mit Montage zu wählen. Dazu gibt es für Innungsbetriebe, deren Innung der elektrohandwerklichen Organisation angehören, einen kostenlosen Mustervertrag. Den Innungsbetrieben ist weiterhin grundsätzlich zu empfehlen bei Gewährleistungsfällen wie dem Vorliegenden sofort Ansprüche gegenüber dem Vorlieferanten geltend zu machen, damit sie nicht in Gefahr geraten die eigenen Ansprüche zu verlieren. Dies gilt unabhängig von der Dauer der Verjährungsfrist.

Quelle zum Teil: Pressemitteilung des BGH Nr. 168/2013 vom 09.10.2013